

# TE Bwvg Erkenntnis 2018/11/29 G314 2210118-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2018

## Entscheidungsdatum

29.11.2018

## Norm

AsylG 2005 §57

AVG §58 Abs2

BFA-VG §18 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

## Spruch

G314 2210118-1/2E

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des XXXX, geb. am XXXX, serbischer Staatsangehöriger, vertreten durch den XXXX, gegen den Bescheid vom 24.10.2018, Zl. XXXX, betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheids) beschlossen und zu Recht erkannt:

- A) Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.
- B) Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheids wird Folge gegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben.
- C) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der BF wurde am 23.10.2017 verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 03.05.2018, XXXX (rechtskräftig seit 26.09.2018), wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstätter nach § 12 dritte Alternative StGB, § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall SMG, der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 und 2 StGB, des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG und der versuchten schweren Erpressung nach §§ 15 Abs 1, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB sowie wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit

Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er aktuell in der Justizanstalt XXXX verbüßt. Dem BF wurde in Österreich nie ein Aufenthaltstitel erteilt. Er war - abgehen von Wohnsitzmeldungen in Justizanstalten - in Österreich nie meldebehördlich erfasst.

Mit dem oben angeführten Bescheid wurde dem BF kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG erteilt (Spruchpunkt I.), gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 FPG erlassen (Spruchpunkt II.), gemäß § 52 Abs 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt III.), gemäß § 55 Abs 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt IV.), gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 5 FPG ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.) und gemäß § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt VI.). Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde nicht begründet; es fehlt im Bescheid vielmehr jegliche Begründung für Spruchpunkt VI.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Antrag, ihn ersatzlos aufzuheben. Hilfsweise werden die Aufhebung der Rückkehrentscheidung, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien sowie die Aufhebung oder die Reduktion des Einreiseverbots beantragt. Dies wird im Wesentlichen mit dem Eingriff in das Familienleben des BF nach Art 8 EMRK begründet, weil seine Mutter, seine Brüder und seine Lebensgefährtin in der Schweiz lebten. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird vorgebracht, dass die sofortige Ausreise des BF nicht zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig sei, zumal die strafgerichtliche Verurteilung und der Vollzug der Haftstrafe ausreichend seien, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Das BFA legte dem BVwG die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, wo sie am 26.11.2018 einlangten. Eine Gegenäußerung mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, in der nicht fallspezifisch auf die Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eingegangen wird, wurde erstattet.

Beweiswürdigung:

Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus dem unbedenklichen Inhalt der vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens sowie auf dem Zentralen Melderegister, dem Strafregister und dem Fremdenregister.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

Aufgrund der in § 18 Abs 5 BFA-VG nunmehr auch ausdrücklich angeordneten amtswegigen Prüfung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das BVwG ist der Antrag des BF, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, weder notwendig noch zulässig und daher zurückzuweisen (vgl VwGH 13.09.2016, Fr 2016/01/0014, 19.06.2017, Fr 2017/19/0023 und 0024, und 27.07.2017, Fr 2017/18/0022).

Zu Spruchteil B):

Aufgrund des Antrags auf gänzliche Aufhebung des angefochtenen Bescheids, verbunden mit dem Eventualantrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, ergibt sich zweifelsfrei, dass sich die Beschwerde auch gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheids richtet, mit dem die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 BFA-VG (oder gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheids) gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde in Form eines (Teil-)Erkenntnisses zu entscheiden (vgl VwGH 19.06.2017, Fr 2017/19/0023; 13.09.2016, Fr 2016/01/0014).

Gemäß § 58 Abs 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Gemäß § 60 AVG sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dem gesetzlichen Gebot, Bescheide zu begründen, ist als Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens besondere Bedeutung beizumessen. Ein Begründungsmangel kann eine wesentliche Mangelhaftigkeit darstellen (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht 10 Rz 417 ff).

Gemäß § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit erforderlich ist. Die Aberkennung bedarf - insbesondere angesichts der weitreichenden damit verbundenen Konsequenzen - einer entsprechend sorgfältigen, einzelfallbezogenen Begründung. Sie kann nicht ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erfüllt sind. Die Behörde muss vielmehr nachvollziehbar darlegen, warum darüber hinaus die sofortige Ausreise des BF geboten ist.

Das BFA begründete hier die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht, obwohl dieser Spruchpunkt gemäß § 58 Abs 2 AVG einer Begründung bedarf. Da der angefochtene Bescheid für Spruchpunkt VI. überhaupt keine Begründung enthält, ist er insoweit rechtswidrig und der betroffene Spruchpunkt daher ersatzlos aufzuheben.

Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheids aufzuheben ist.

Zu Spruchteil C):

Die Revision war nicht zu zulassen, weil das BVwG keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen hatte und sich an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte.

### **Schlagworte**

aufschiebende Wirkung - Entfall, Begründungspflicht, Bescheid, Rechtswidrigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:G314.2210118.1.00

### **Zuletzt aktualisiert am**

06.02.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)